

B. Die Rechtsverfolgung ohne förmlichen Prozeß.

Zur Beitreibung einer Forderung ohne Klage kommt das Mahnverfahren in Anwendung.

Das Mahnverfahren. Durch das gerichtliche Mahnverfahren will man eine Forderung auf dem bequemsten Wege geltend machen und einziehen. Man richtet an das zuständige Amtsgericht ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehles gegen den Schuldner; Beweismstücke, Rechnungen usw. sind beizufügen, außerdem setzt man dem Gesuche die Worte zu: Für den Fall, daß Schuldner Widerspruch erhebt, beantrage ich Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. (Mahnung muß vorausgehen.) Ein solches Gesuch könnte folgenden Wortlaut haben (siehe auch das Formular in deiner Formularmappe):

Cassel, den 20. November 1913.

Gesuch des Malermeisters Ernst Neu zu Cassel, Königstor 3, um Erlaß eines Zahlungsbefehles gegen den Agenten Albert Bos, daselbst, Müllergasse 10.

Der Agent Albert Bos zu Cassel schuldet mir laut beiliegender Rechnung die Summe von 210 Mark für ausgeführte Malerarbeiten vom 1. Oktober 1911. Da er bis heute trotz mehrfacher Mahnung nicht gezahlt hat, beantrage ich gegen den Schuldner einen Zahlungsbefehl in Höhe von 210 Mark nebst 4 % Zinsen vom 1. Januar 1912 ab und der entstandenen Kosten zu erlassen. Für den Fall, daß der Schuldner Widerspruch erhebt, beantrage ich Bestimmung eines Termins zu mündlicher Verhandlung.

Ernst Neu, Malermeister.

An
Königliches Amtsgericht
zu Cassel.

Das Gericht erläßt nun gegen den Schuldner einen Zahlungsbefehl in Höhe der oben angegebenen Summe. Durch den Zahlungsbefehl wird dem Schuldner aufgegeben, binnen einer vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen, oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gericht Widerspruch zu erheben. Diesen Zahlungsbefehl übergibt das Gericht dem Gerichts-